

e-ID und Vertrauensinfrastruktur: Stand der Arbeiten und Ausblick

eGovernment Forum, 10.03.2025

Medienmitteilung vom 25. Februar 2026

Medienmitteilung | Veröffentlicht am 25. Februar 2026

Akzeptanz der E-ID mit zusätzlichen Massnahmen stärken

Bern, 25.02.2026 — Die Akzeptanz des staatlichen elektronischen Identitätsnachweises (E-ID) in der Bevölkerung soll vor dem Hintergrund des knappen Abstimmungsresultat weiter gestärkt werden. An seiner Sitzung vom 25. Februar 2026 wurde der Bundesrat über die entsprechenden Anpassungen bei der E-ID informiert. Im Vordergrund stehen namentlich der Datenschutz sowie die Transparenz und Sicherheit bei der Anwendung.

Agenda

- Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)
- Einführungstermin
- Funktionsumfang bei Inkrafttreten e-ID-Gesetz
- Zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Privatsphäre und der Erhöhung der Sicherheit
- Bundesinterne Testphase der online-Ausstellung
- Fragen und Antworten

Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle

- Das Programm e-ID wird als **Schlüsselprojekt** (BK-DTI) regelmässig von der EFK geprüft.
- Der jüngste EFK-Bericht bezieht sich auf den Stand **4. August bis 9. September 2025**.
- Das Programm e-ID ist mit allen **EFK-Empfehlungen einverstanden und setzt diese um**.

[Start](#) / [Berichte](#) / [Informatikprojekte](#) / [EFK-25277](#)

Schlüsselprojekt E-ID

Bundesamt für Justiz, Bundesamt für Polizei, Bundesamt für Informatik und Telekommunikation

18.02.2026

EFK-25277

INFORMATIKPROJEKTE

PRÜFUNG

Einführungstermin

Wir streben an, am **1. Dezember 2026** das e-ID-Gesetz in Kraft zu setzen und mit der Ausstellung der e-ID zu starten. Dies insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

- **Sicherheitsanforderungen** sind erfüllt,
- **Barrierefreiheit** ist gewährleistet,
- **Stimmrechtsbeschwerden** sind geklärt.

Die **Bereitstellung der Vertrauensinfrastruktur erfolgt gestaffelt**, zum Beispiel:

- Ausstellung der e-ID zu Beginn nicht unmittelbar, sondern via Warteschlange
- Wir prüfen, Einträge von Ausstellerinnen und Verifikatorinnen in den Registern etappiert zuzulassen.

Funktionsumfang bei Inkrafttreten e-ID-Gesetz

swiyu Version 1.0

- Sichere und barrierefreie swiyu Wallet
- Sichere und barrierefreie swiyu Check
- Online e-ID Antrag via swiyu Wallet
- Unverknüpfbarkeit der e-ID
- Zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Privatsphäre und der Erhöhung der Sicherheit
- swiyu Support
- Swiss Profile 1.0 in allen Komponenten
- Software-Stücklisten publiziert

Spätere Abdeckung

- Vor-Ort-Identitätsprüfung
- Offline-Prüfung von Nachweisen
- Backup Service des Bundes
- 100% open source swiyu Wallet
- e-ID in Dritt-Wallets (Art. 18 Abs. 4 und 5 BGEID)

Zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Privatsphäre und der Erhöhung der Sicherheit

Welche Ausstellerinnen und Verifikatorinnen können mit der swiyu Wallet interagieren?

Bisher

Maximale Offenheit

Alle Ausstellerinnen und Verifikatorinnen können mit der swiyu Wallet interagieren, auch jene ohne Eintrag in Basis- und Vertrauensregister.



Neu

Hohe Vertrauenswürdigkeit, Ausschluss ist in allen Fällen möglich

Nur Ausstellerinnen und Verifikatorinnen (mit UID), die im Basis- und Vertrauensregister eingetragen sind, können mit der swiyu Wallet interagieren.

Was müssen Verifikatorinnen im Vertrauensregister deklarieren?

Bisher

Nur Angaben zur Identität



Neu

Verifikatorinnen müssen zusätzlich deklarieren, welche Daten für welchen Zweck verlangt werden

Wallet weist Nutzende darauf hin, wenn Verifikationen von den registrierten Daten abweichen.

Was passiert, wenn besonders schützenswerte Daten abgefragt werden?

Bisher

Inhaberin sieht einen Hinweis und kann die Datenfreigabe akzeptieren oder ablehnen. In gewissen Fällen wird zusätzlich eine Warnung angezeigt, welche eine weitere Interaktion erfordert, um die Daten freizugeben.



Neu

In ausserordentlichen Fällen soll die swiyu-Wallet eine Datenfreigabe automatisch blockieren können (z. B. Abfrage AHVN13 ohne Rechtsgrundlage; «ZAS-Liste»)

Inhaberin muss keine Warnung wegklicken und kann einer Freigabe nicht zustimmen.

Wie werden unsachgemässe Verwendungen erkannt und sanktioniert?

Intervention und Steuerung: Die Umsetzung der zusätzlichen Massnahmen verbessert die Risikosituation massgeblich, da Ausstellerinnen und Verifikatorinnen verlässlich identifiziert, adressiert und im Bedarfsfall durch das BJ interveniert werden kann. Zur Durchsetzung stehen folgende Eskalationsstufen zur Verfügung:

- **Non-Compliance Vermerk:** Aufnahme nicht konformer Ausstellerinnen und Verifikatorinnen in eine öffentlich zugängliche Liste. In der swiyu Wallet erscheint eine entsprechende Warnung.
- **Löschung aus dem Vertrauensregister:** Entfernung der Ausstellerin oder Verifikatorin aus dem Vertrauensregister. Sie kann nicht mehr mit der swiyu-Wallet interagieren.
- **Löschung aus dem Basisregister:** Entfernung der Ausstellerin oder Verifikatorin führt zum vollständigen Systemausschluss, insbesondere kann ihr Identifikator nicht mehr abgerufen werden.

e-ID in Dritt-Wallets

Bisher

e-ID-Gesetz sieht vor, dass Drittwallets geprüft und anerkannt werden können. Der Vorentwurf der Ausführungsbestimmungen zum E-ID-Gesetz enthält dazu keine Anforderungen und aktuell fehlen zudem die Ressourcen für eine Prüfung und Anerkennung von Dritt-Wallets.



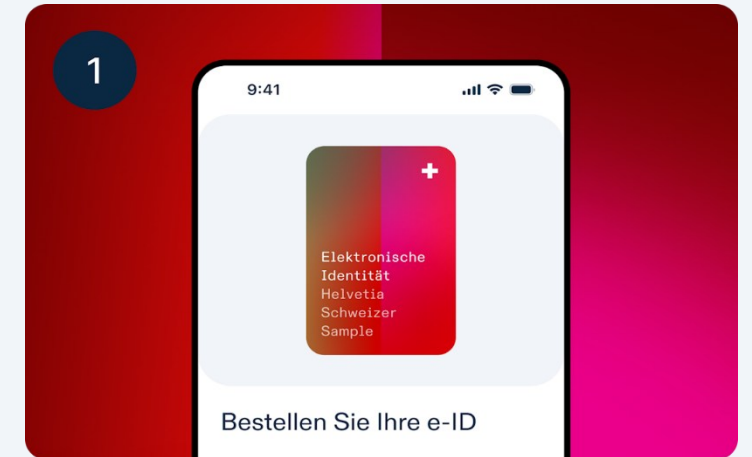
Neu

Eine Ausstellung von e-IDs in Dritt-Wallets wird bei Inkrafttreten des E-ID-Gesetz nicht möglich sein.

Bundesinterne Testphase der online-Ausstellung

Bundesinterne Testphase der online-Ausstellung

- Vor der Einführung der e-ID wird der **online-Ausstellungsprozess** in grossem, aber begrenztem Umfang bundesintern **getestet**
- Zielgruppe: **Angestellte des Bundes** (ca. 40'000 Personen)
- Rechtsgrundlage bildet Artikel 34 Abs. 4 Bst. b DSG
- Die Ausstellung der e-IDs erfolgt in der **produktiven Umgebung**
- Diese **(Test) e-IDs** werden vor Inkrafttreten des Gesetzes **widerrufen**.
- Die Anzahl der Testpersonen wird **schrittweise** erhöht (e-ID > BJ > fedpol > BIT > alle Verwaltungseinheiten des Bundes)
- Zeitraum für die Tests: **Juli 2026** bis zur Inbetriebnahme



Fragen und Antworten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rolf Rauschenbach

Stv. Leiter Fachbereich e-ID
Informationsbeauftragter e-ID

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

Bundesrain 20, 3003 Bern
+41 58 463 31 20
rolf.rauschenbach@bj.admin.ch

[LinkedIn](#)

Allgemeine Informationen zur e-ID
www.eid.admin.ch

Informationen zur e-ID-Gesetzgebung
www.bj.admin.ch
www.parlament.ch

Diskussionsplattform zur e-ID
www.github.com

Anmeldung zum e-ID-Newsletter
www.eid.admin.ch